

Hessischer Unihockey Verband (HUV)

Finanzordnung (FZO)

Gründungsversammlung	63526 Erlensee	vom	08. März 2008
1. Geänderte Fassung	60487 Frankfurt	vom	25. Juli 2009

§1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt
- die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes
 - die Zahlungspflichten, insbesondere den Mitgliedsbeitrag, zwischen den Mitgliedern und dem Verband
 - die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre
 - außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes. Sie legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest.

§2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

- 2.1 Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 2.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Haushaltsplan

- 3.1 Für jedes Haushaltsjahr muss vom Vorstand und von den Kommissionen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- 3.2 Hierfür sind bis zum 31.12. Haushaltsplanentwürfe für das folgende Haushaltsjahr beim Präsidenten einzureichen.
- 3.3 Das Haushaltsjahr beginnt am 1.1. eines Jahres und endet am 31.12. des darauf folgenden Jahres.
- 3.4 Der Haushaltsentwurf wird nach Möglichkeit zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

§4 Jahresabschluss

- 4.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und aller Abteilungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 4.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §11 der Verbandssatzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 4.3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der Finanzordnung überwachen.

§5 Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person verwaltet die Verbandshauptkasse in der Funktion des Schatzmeisters.

- 5.2 Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5.3 Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§6 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

- 6.1 Eine besondere Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
- 6.2 Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.
- 6.3 Wird nach Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Ausscheiden des Mitglieds ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten).

§7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Für die Mitgliedschaft im Hessischen-Unihockey-Verband wird von jedem Mitglied ein Beitrag entsprechend seiner Mitgliederzahl erhoben. Meldefrist ist der 31.1. des Geschäftsjahres, für welches die Meldung erfolgt, Stichtag ist der 1.1.
- 7.2 Die Vereine melden die Zahl ihrer Mitglieder jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht. In der Tabelle ist jeweils der Jahresbeitrag in Euro angegeben:

Alter	bis 6	7-14	15-18	19-26	27-40	41-60	über 60
Männlich	2	4	4	8	8	5	5
Weiblich	2	4	4	8	8	5	5

- 7.3 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und in der Finanzordnung entsprechend geändert. Dies ist keine Ordnungsänderung als solches.
- 7.4 Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

§8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 8.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muß den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 8.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 8.4 Alle Auslagen sind spätestens vierteljährlich 4 Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 8.5 Der Kassenwart tätigt alle Ausgaben selbständig.

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Finanzordnung FZO

Folgende Zahlungen können ohne Gegenprüfung ausgeführt werden:

- **Bis zu 250,- Euro**
(Entscheidung durch den Kassenwart allein (im Vertretungsfall durch den 1. Vorsitzenden))

Folgende Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden:

- **Bis zu 500,- Euro**
(Entscheidung durch den Kassenwart und den 1. Vorsitzenden)

Über **andere Ausgaben** wird durch Vorstandbeschluss entschieden.

- 8.6 Vor der Anweisung durch den Kassenwart muss der Kommissionsleiter oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Präsident die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 8.7 Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 8.8 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§9 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 9.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € und höchstens 25% des Gesamthaushaltes dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € oder über 25% des Gesamthaushaltes ist ein Beschluß der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 9.2 Über im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Einkünfte kann der Vorstand in voller Höhe verfügen.
- 9.3 Kommissionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Mietverträge) eingehen, deren vertragliche Bindung über das Haushaltsjahr hinausgeht.
- 9.4 Eine Kreditaufnahme bedarf einen einheitlichen Beschluss des gesamten Geschäftsführenden Vorstands.

§10 Entschädigungen

- 10.1 Allen Vorstandsmitgliedern des Hessischen Unihockey Verbandes stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.
- 10.2 Erstattungsfähige Auslagen sind:
 - Portokosten
 - Telefonkosten
 - Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial
 - Kopierkosten
 - Fahrtkosten
 - Übernachtungskosten
- 10.3 Dabei ist, mit Ausnahme der Telefonkosten, ein Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Finanzordnung FZO

- 10.4 Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,15 pro Kilometer erstattet. Fahrt- und Übernachtungskosten müssen vorweg vom Vorstand genehmigt werden.
- 10.5 Alle Ausgaben sind vierteljährlich, spätestens 4 Wochen nach Quartalsende abzurechnen.

§11 Zuwendungsbestätigungen / Spendenbescheinigungen

- 11.1 Der Verband ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 11.2 Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

§12 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

- 12.1 Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
- 12.2 Folgende Gebühren können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden:
- Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen 50 €
 - Mahngebühren pro Mahnung 10 €
 - Bearbeitungsgebühren für alle Zahlungsaufforderungen 5 €
- 12.3 Zwischen Rechnung und Mahnung müssen mindestens 21 Tage, zwischen Mahnung und nächster Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- 12.4 Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nicht anders angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

§13 Gebühren für den Spielbetrieb

- 13.1 Die Höhe der Lizenzgebühren für am Spielbetrieb des HUV teilnehmende Spieler und Teams regelt die SPO oder die Durchführungsbestimmungen (DFB) für den Spielbetrieb.

§14 Verstöße gegen Spiel- und Schiedsrichterordnung

- 14.1 Verstöße gegen die Spielordnung können maximal wie folgt geahndet werden, schlüssige Bestimmungen erfolgen aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen:
- Nichtdurchführung von Pflichtspieltagen 300 €
 - Teamrückzug während der Spielperiode 300 €
 - Teamrückzug vor der Spielperiode 100 €
 - Nichtantritt zu Spielen pro Spiel 50 €
 - Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen 50 €
 - Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers 25 €
 - Nichtvorweisen von Spielerausweisen je Ausweis (max. 30 € pro Spieltag) 10 €
 - Lizenz- oder Transforgesuch ohne Einverständnis von Spieler oder Erziehungsberechtigtem 50 €
 - Lizenzgesuch für bereits in anderen Ligen lizenzierte Spieler 50 €

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Finanzordnung FZO

Über das endgültige Strafmaß entscheidet die SBK, ist zu diesem Zeitpunkt keine SBK im Amt entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

- 14.2** Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung können maximal wie folgt geahndet werden, schlüssige Bestimmungen erfolgen aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen:

Überschreitung des Schiedsrichterkontingents wegen

- | | |
|---|-------|
| • Nichtteilnahme an Schiedsrichterkursen pro SR | 200 € |
| • Nichterscheinen zum Nachtest pro SR | 50 € |
| • Nichtbestehens von Kandidaten zum Nachtest pro SR | 10 € |

Die Gebühren werden bei Zutreffen mehrerer Sachverhalte addiert.

- | | |
|--|------|
| • unentschuldigtes Fehlen eines SR (pro Spiel) | 50 € |
| • Nichtteilnahme eines SR an einem vereinbarten Beobachtergespräch | 10 € |

Über das endgültige Strafmaß entscheidet die RSK, ist zu diesem Zeitpunkt keine RSK im Amt entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§15 Inkrafttreten

- 15.1** Diese Finanzordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.03.2008 beschlossen und tritt am nächsten Kalendertag in Kraft.